

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde der Realschule Neutraubling".

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Neutraubling.

§ 3 Sinn und Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Erziehung und Bildung in der Realschule. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, die Belange der Realschule in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Verbindung mit den ehemaligen Realschülern und Lehrern aufrechtzuerhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können werden:

- ehemalige Schüler,
- ehemalige und noch im aktiven Schuldienst befindliche Lehrer,
- Freunde und Gönner, die diesem Vereinszweck durch persönliche oder finanzielle Leistungen dienlich sein wollen,
- juristische Personen.

Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen werden an den Vorstand gerichtet.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden; über diesen entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt aus dem Verein,
- Ausschluß.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Spenden kann von jedem Mitglied je nach Leistungsfähigkeit selbst festgelegt werden, sollte aber mindestens 10,00 Euro (in Worten: zehn Euro) betragen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, aus dem Schriftführer und dem Kassier.

Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Vorstandsämter können nicht wahrgenommen werden

- von Lehrern, die sich noch im aktiven Schuldienst befinden

Der Vorstandschaft stehen der Schulleiter bzw. dessen Vertreter, ein Mitglied des Lehrerkollegiums und ein Delegierter des Elternbeirats beratend zur Seite.

Über die Verwendung der Gelder entscheidet die Vorstandschaft entsprechend der eingereichten Vorschläge.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich eine Jahreshauptversammlung ab, zu welcher der erste Vorsitzende unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich einlädt.

In dieser Versammlung ist vom Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht zu erstatten; der Kassier gibt Auskunft über die Verwendung der Gelder.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden bei der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr bestellt.

In der Jahreshauptversammlung ist auch
- der Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- vor einer Wahl der Vorstandschaft die Entlastung zu erteilen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll führt der jeweilige Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Wahlen

Die Vorstandschaft wird nur von den Mitgliedern der Vereins gewählt. Die Wahlen erfolgen im Abstand von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich.

§ 9 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

§ 10 Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit einen Ehrenvorstand zu berufen und ihm die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung

Ein Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen; im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen - nach Abzug der Verbindlichkeiten - dem Elternbeirat der Staatlichen Realschule Neutraubling zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg in Kraft.

Neutraubling, 12.04.2002